

Stadt Ulm

## SATZUNG

über die Veränderungssperre  
für den gesamten Bereich des Bebauungsplans

**"Ehmannstraße - Fröbelstraße"**

im Ortsteil Jungingen

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.06.2016 gemäß den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung wird für Flurstücke und Flurstücksteile im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ehmannstraße - Fröbelstraße" im Ortsteil Jungingen eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 21, 23, 72/1 der Gemarkung Ulm - Jungingen.
- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Lageplan vom 20.05.2016 (Anlage 1 zur Satzung), welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

### **§ 3 Bebauungspläne im Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Mit dem neuen Bebauungsplan werden die von der Veränderungssperre betroffenen Bebauungspläne in den entsprechenden Teilflächen des Geltungsbereichs ersetzt:

- Bebauungsplan Nr. 200/30 in Kraft getreten am 15. Juli 1976
- Bebauungsplan Nr. 200/16 genehmigte Baulinien vom 1. Mai 1929

### **§ 4 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt 2 Jahre mit Fristverlängerung um 1 Jahr, insgesamt 3 Jahre.

Die mit der Veränderungssperre zeitgleich beschlossene Fristverlängerung ist erforderlich, da auf die Zweijahresfrist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Bauvorhabens (31.07.2014) abgelaufene Zeitraum anzurechnen ist.

Diese Satzung ist unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen. Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.

Ulm, den 16.06.2016

Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Jescheck